

masse auf die Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Rekurrenten verzichtet und deren Abtretung den Gläubigern angeboten hat; denn der Rekurrent braucht sich nicht gefallen zu lassen, deswegen von einem einzelnen Gläubiger belangt zu werden, von dem dahinsteht, ob seine Forderung aus der Zeit vor dem Austritt des Rekurrenten stammt. Eine zehntägige Befristung des Beschwerderechts hätte höchstens dadurch herbeigeführt werden können, dass sich der Liquidator in einer förmlichen Verfügung ausdrücklich geweigert hätte, einen Separatkollokationsplan zu erstellen (vgl. BGE 56 III S. 52). Die blosser Auflage des allgemeinen Kollokationsplanes für sich allein genügt hierfür nicht, zumal das zeitliche Auseinanderfallen der Auflegung der beiden Kollokationspläne nicht undenkbar ist (vgl. BGE 42 III S. 147 oben und 48 III S. 211 unten/212 oben). Daher kann die vorliegende Beschwerde nicht als verspätet zurückgewiesen werden. Da der Liquidationsausschuss nicht bestreitet, dass noch Verbindlichkeiten aus der Zeit vor dem Austritt des Rekurrenten als Kommanditäre bestehen, so erweist sich die Beschwerde auch ohne weiteres als begründet, mindestens in ihrem vor Bundesgericht gestellten Eventualantrag, der als blosser Einschränkung des ursprünglichen Hauptantrages nicht etwa gemäss Art. 80 OG unzulässig ist. Der allgemeine Kollokationsplan ist nämlich in seinem Bestande nicht von der Aufstellung des Separatkollokationsplans abhängig, weil in jenem ja ohnehin über sämtliche Schulden der Kommanditgesellschaft zu befinden ist, weshalb denn auch gar nicht vorgeschrieben ist, dass die beiden Kollokationspläne unbedingt gleichzeitig aufzulegen seien (vgl. die oben zitierten Präjudizien); somit umfasst die vorliegende Beschwerde nicht etwa notwendigerweise einen Angriff auf den allgemeinen Kollokationsplan, der übrigens, soweit nicht durch Klage angefochten, längst Rechtskraft beschritten hat. Gerade weil der Rekurrent selbst eine solche Kollokationsplananfechtungsklage angestrengt hat,

ist seine vorliegende Beschwerde nicht etwa wegen der Rechtskraft des allgemeinen Kollokationsplans gegenstandslos geworden, wie es sonst der Fall sein könnte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, dass der Liquidationsausschuss zur Auflegung eines Separatkollokationsplanes angewiesen wird.

49. Entscheid vom 22. September 1933 i. S. Scholer.

VVG Art. 77 Abs. 1, 80. — Verordnung vom 10. Mai 1910 betr. die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen, Art. 4 ff., 15 ff.

Die Faustpfandverwertung einer eigenen Lebensversicherungspolize des Schuldners ist ungeachtet einer (nicht unwiderruflichen) Begünstigung seiner Ehefrau und Nachkommen durchzuführen.

LCA, art. 77 al. 1 et 80. — Ordonnance du 10 mai 1910 concernant la saisie, le séquestre et la réalisation des droits découlant d'assurances, art. 4 sq., 15 sq.

Lorsqu'une police d'assurance sur la vie a été donnée en nantissement par le preneur d'assurance, la poursuite en réalisation de gage doit se dérouler sans égard pour une clause bénéficiaire (révocable) au profit du conjoint et des descendants.

LCA, art. 77 cp. 1 e 80. — Ordinanza 10 Maggio 1910 concernente il pignoramento, il sequestro e la realizzazione di diritti derivanti da polizze d'assicurazione, art. 4 e seg., 15 e seg.

Allorquando una polizza d'assicurazione sulla vita venne costituita in pegno dallo stipulante, l'esecuzione in via di realizzazione del pegno deve svolgersi senza tener conto d'una clausola (revocabile) designante come beneficiari della polizza il coniuge e i discendenti.

Als das Betreibungsamt Wädenswil in der unwidersprochen gebliebenen Betreibung der Schweizerischen Volksbank gegen den Rekurrenten auf Faustpfandverwertung einer eigenen Lebensversicherungspolize zur Verwertung schreiten wollte, führte der Rekurrent Beschwerde mit der Begründung, er habe seine nunmehrige Ehefrau

aus der Lebensversicherung begünstigt, und es müsse nun zunächst das Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit dieser Begünstigung, die der Verwertung entgegenstehe, eingeschlagen werden.

Von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, erneuert der Rekurrent mit dem vorliegenden Rekurs den Antrag, das Betreibungsamt sei zur Einhaltung der Vorschriften des Art. 155 SchKG und der Verordnung des Bundesgerichtes betreffend Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen vom 10. Mai 1910 anzuweisen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

Der Rekurrent beruft sich hauptsächlich auf Art. 15 der angeführten Verordnung, der lautet: « Steht fest, dass ein gültig gepfändeter Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, zur Verwertung zu kommen hat, sei es in der Pfändungsbetreibung, sei es in der Betreibung auf Pfandverwertung... so hat das Betreibungsamt den Versicherer zur Angabe des Rückkaufwertes... gemäss Art. 92 VVG aufzufordern ». Aus dieser Bestimmung leitet der Rekurrent her, dass auch in der Betreibung auf Faustpfandverwertung einer Lebensversicherungspolice diese zunächst gepfändet werden müsse, was im Falle der (sei es auch widerruflichen) Begünstigung des Ehegatten gemäss Art. 4 der angeführten Verordnung voraussetze, dass der Gläubiger Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung gegen den Begünstigten angehoben habe und damit durchgedrungen sei. Eventuell will der Rekurrent die Begünstigung zum Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens gemacht wissen.

Diese Ansichten lassen jedoch ausser Betracht, dass die angeführten Verordnungs-Vorschriften nur zur Ausführung des in Art. 80 VVG ausgesprochenen Grundsatzes erlassen worden sind, wonach bei Begünstigung des Ehe-

gatten oder der Nachkommen des Versicherungsnehmers der Versicherungsanspruch (sei es des Begünstigten, sei es des Versicherungsnehmers) freilich nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers unterliegt, jedoch vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte. Dies hängt damit zusammen, dass gemäss Art. 77 Abs. 1 VVG der Versicherungsnehmer über den Anspruch aus der Versicherung auch dann frei verfügen kann, wenn (irgend) ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist (ausser in dem hier nicht zutreffenden Fall des unterschriftlichen Verzichtes auf das Widerrufsrecht und der Übergabe der Police an den Begünstigten, Art. 77 Abs. 2 VVG). Hat der Versicherungsnehmer eine solche Verfügung in der Form der Verpfändung der Versicherungspolice getroffen, so unterliegt der Versicherungsanspruch der Zwangsvollstreckung zugunsten des Pfandgläubigers, ungeachtet der Begünstigung, und zwar auch wenn sein Ehegatte oder seine Nachkommen die Begünstigten sind. Hieraus folgt ohne weiteres, dass eine (widerrufliche) Begünstigung die Geltendmachung des Pfandrechtes auf dem Wege der Pfandverwertung nicht ausschliesst. Somit ist weder für das Widerspruchsverfahren noch für das in der Verordnung vorgesehene Verfahren zur Feststellung der Gültigkeit der Begünstigung Raum. In dieser Beziehung kann einfach den Gründen auf S. 6 und 7 des Entscheides der Vorinstanz beigestimmt werden, die ausgeführt hat: « Es ist selbstverständlich, dass der Versicherungsnehmer das Pfandrecht am Versicherungsanspruch, das er einem Dritten vertraglich einräumte, nicht dadurch illusorisch machen kann, dass er die Leistung des Versicherers mittelst der Begünstigungsklausel einem Dritten zuhält; das ginge völlig gegen Treu und Glauben. Dies gilt auch dann, wenn als Begünstigte die Ehefrau oder Nachkommen bezeichnet sind, für die das VVG in Art. 80 besondere Schutzvorschriften im Interesse einer guten Familienfürsorge aufgestellt hat. Wohl sind dies zwingende Vor-

schriften, gelten aber nur da, wo die Begünstigung nicht mit einem vertraglichen Pfandrecht in Kollision gerät. In diesem Falle erlöscht zwar die Begünstigung nicht; allein sie muss hinter das Pfandrecht zurücktreten und bleibt bestehen, sofern und soweit letzteres erlischt (vgl. JAEGER, Kommentar zum VVG, Noten 60 und 61 zu Art. 79/80); durch die Verpfändung wird, soweit das Pfandrecht reicht, die Begünstigung verdrängt, und lebt erst wieder auf, wenn das Pfandrecht erlischt (vgl. KÖNIG, Familienfürsorge im schweiz. VVG, in Festgabe für Prof. Moser, Sep.-Ausg. S. 18). Die Ehefrau des Rekurrenten ist also nicht berechtigt, gestützt auf die Begünstigung das Pfandrecht der Gläubigerschaft an der Police zu bestreiten; ihre Rechte beschränken sich lediglich auf die Übernahme des Versicherungsanspruches im Sinne des Art. 86 VVG. Sie hiezu in die Lage zu versetzen, war das Betreibungsamt in vorschriftsgemässer Weise dadurch im Begriffe, dass es ihr in Verbindung mit der Steigerungspublikation die in Art. 16 Abs. 2 der mehrerwähnten Verordnung vorgesehene Frist ansetzen wollte.»

Endlich geht es schlechterdings nicht an, aus dem Wortlaut des Art. 15 der Verordnung darauf zu schliessen, dass in der Pfandverwertungs-betreibung in eine Lebensversicherungspolice eine Pfändung derselben zu vollziehen sei, weil es ein Unding, geradezu eine begriffliche Unmöglichkeit wäre, eine Pfändung, die ihrem Begriffe nach ja zur Bestimmung des zu verwertenden Gegenstandes dienen soll, in die Lebensversicherungspolice zu vollziehen, nachdem diese durch das abgeschlossene Einleitungsverfahren in der Pfandverwertungs-betreibung schon lange vorher als Verwertungsgegenstand bestimmt worden ist. Es kann daher nur einer missverständlichen Ausdrucksweise zuzuschreiben sein, wenn das Attribut « gültig gepfändet » nicht ausdrücklich auf die Pfändungsbetreibung eingeschränkt worden ist. Wo aber keine Pfändung vollzogen wird, erweisen sich die Art. 4 ff. der Verordnung überhaupt als unanwendbar. Ganz unbehelflich ist der Hinweis

darauf, dass gemäss Art. 11 der Verordnung auch im Konkursverfahren trotz der Verpfändung auf die Gültigkeit der Begünstigung etwas ankomme. Damit wird keineswegs in Frage gestellt, dass die gültige Begünstigung vor dem Pfandrecht zurücktreten müsse, sondern nur die Admassierung verboten, weil in diesem Falle doch nicht die Konkursmasse vom Überschuss des Pfanderlöses über die Pfandsumme profitieren könnte (vgl. Art. 12 der Verordnung). In der Betreibung auf Pfandverwertung aber kann das Schicksal eines allfälligen Überschusses dem Pfandgläubiger gleichgültig sein, weshalb er deswegen nicht behelligt werden darf.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

**50. Arrêt du 22 septembre 1933 dans la cause
Levy, dit Lansac, et Jeanmairet.**

L'ordonnance par laquelle l'autorité cantonale ou son président accorde ou repousse une demande de suspension fondée sur l'art. 36 LP n'est pas susceptible de recours au TF.

Gegen die Gutheissung oder Abweisung eines Gesuches um Erteilung des Suspensiveffektes nach Art. 36 SchKG kann nicht an das Bundesgericht rekuriert werden.

Il decreto con cui un'autorità cantonale, o il suo presidente, ammette o respinge una domanda di sospensione fondata sull'art. 36 LEF, non può essere impugnato mediante ricorso al Tribunale federale.

A. — Par acte du 12 septembre 1933, Lucien Lévy, dit Lansac, et Marcel Jeanmairet, anciens administrateurs de la Société générale d'entreprises cinématographiques, à Genève, ont porté plainte contre une décision prise le 8 du même mois par la commission de surveillance de la faillite de cette société. Provisionnellement, ils demandaient au Président de l'Autorité cantonale de surveillance